



Mutterschutz für Schülerinnen in Rheinland-Pfalz – Handlungsablauf

Vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft:

- Information aller Schülerinnen und Schüler (der „Beschäftigten“) über Regelungen im MuSchG und Aushang des Gesetzes (§ 26 MuSchG)

Bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft:

1. Schwangere: Anzeige der Schwangerschaft mit Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin

2. Schulleitung:

- Durchführung der (anlassbezogenen) online-Gefährdungsbeurteilung mithilfe des online-Tools unter <https://www.unimedizin-mainz.de/index.php?id=36735>, möglichst gemeinsam mit der Schülerin und ggf. deren Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)
- Zuleitung des ausgefüllten Fragebogens an das IfL
 - a) als elektronischer Anhang via EPoS (IfL@sl.bildung-rp.de) oder
 - b) nach vorheriger Abstimmung mit dem IfL per Post

Vorhandene Nachweise über den Immunstatus (z.B. Impfpass, Mutterpass, Laborergebnisse) und die Schweigepflichtentbindung (Homepage IfL) sind ebenfalls als Anhang via EPoS oder postalisch an das IfL zu übersenden. Wenn Bedenken in Bezug auf die Weitergabe medizinischer Daten an die Schulleitung bestehen, kann dies ggf. durch die Schülerin selbst oder deren Erziehungsberechtigte übernommen werden.

3. Institut für Lehrerergesundheit:

- Auswertung der online-Gefährdungsbeurteilung
- Bewertung etwaiger Gefährdungen (ggf. Rücksprache mit Sorgeberechtigten/Schülerin)
- Empfehlung von Schutzmaßnahmen
- Rückmeldung an die Schulleitung



4. Schulleitung:

- Anzeige der Schwangerschaft mittels Formblatt bei der Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd bzw. Nord
<https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/arbeitsschutz/sozialer-arbeitsschutz/mutterschutz/meldepflicht-und-zustaendige-behoerden/>

5. Schulleitung, Eltern (bei Minderjährigen), Schülerin:

Auf Basis der Bewertung der Gefährdungsbeurteilung durch das IfL:

- Beratung und Entscheidung über ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen
- Beratung und Entscheidung über ggf. erforderliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich
- Einverständniserklärung
Informationen über die Schwangerschaft einer Schülerin dürfen aus Datenschutzgründen von der Schulleitung ohne schriftliche Einwilligung der Schülerin und ggf. deren Eltern/Sorgeberechtigten nicht weitergegeben werden. Eine Information des direkten schulischen Umfelds ist aber erforderlich, um Rücksichtnahme und Unterstützung sowie die angemessene Hilfe im Notfall gewährleisten zu können.

6. Schulleitung: Dokumentation aller Verfahrensschritte (§ 14 Abs. 1 MuSchG).

7. Im weiteren Verlauf der Schwangerschaft

Schulleitung:

- Freistellung der Schülerin zur Wahrnehmung von ärztlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 7 Abs. 1 MuSchG);
- Sicherstellung, dass die schwangere oder stillende Schülerin sich in Pausen oder bei „Auszeiten“ setzen, hinlegen oder ausruhen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG),
- Überprüfung und ggf. Anpassung des Nachteilsausgleichs